

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 187. Ratssitzung vom 10. Januar 2018

3638. 2017/297

Weisung vom 06.09.2017:

Elektrizitätswerk, Rahmenkredit von 15 Millionen Franken für die Erweiterung des Versorgungsgebiets, Anpassung des Leistungsauftrags zum Betrieb von Verteilnetzen, Abschreibung Motionen

Antrag des Stadtrats

1. Dem Elektrizitätswerk wird für den Kauf oder die Beteiligung an Unternehmen, für die Gründung von Unternehmen sowie für die Pacht von Verteilnetzen und die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Erweiterung seines Versorgungsgebiets ein Rahmenkredit von 15 Millionen Franken bewilligt. Der auf die Laufdauer des Pachtvertrags summierte Pachtzins wird dem Rahmenkredit angelastet.
2. Der Stadtrat entscheidet über die Aufteilung des Rahmenkredits in einzelne Objektkredite.
3. Das Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz), Gemeinderatsbeschluss 28. Januar 2009 (AS 732.210), wird wie folgt geändert:
 - 1.2.4 Betrieb von Verteilnetzen
 - ¹ Das ewz betreibt das Verteilnetz in der Stadt Zürich und schliesst alle Kundinnen und Kunden an.
 - ² Das ewz kann Verteilnetze in anderen Gebieten der Schweiz erwerben und betreiben oder pachten.
4. Der Stadtrat setzt die Änderung gemäss Dispositiv-Ziff. I.4 in Kraft.
5. Die Motion GR Nr. 2017/139 der SP-, Grüne- und GLP-Fraktionen betreffend Rahmenkredit für den Kauf und die Beteiligung an Verteilnetzen sowie die Übernahme von Netzpachten und das Anbieten von Dienstleistungen wird (unter Ausschluss des Referendums) als erledigt abgeschrieben.
6. Die Motion GR Nr. 2017/140 der SP-, Grüne- und GLP-Fraktionen betreffend Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt, Anpassung des Leistungsauftrags für einen Betrieb von Verteilnetzen auch ausserhalb des bisherigen Versorgungsgebiets, wird (unter Ausschluss des

2 / 2

Referendums) als erledigt abgeschrieben.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Präsidentin Helen Glaser (SP)

Der Ratspräsident beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 4:

4. Der Stadtrat setzt die Änderung gemäss Dispositiv-Ziff. 14 3 in Kraft.

Der Rat stimmt dem Antrag des Ratspräsidenten stillschweigend zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Der neue Artikel des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

1.2.4 Betrieb von Verteilnetzen

¹ Das ewz betreibt das Verteilnetz in der Stadt Zürich und schliesst alle Kundinnen und Kunden an.

² Das ewz kann Verteilnetze in anderen Gebieten der Schweiz erwerben und betreiben oder pachten.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat